OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551690/19/Wg

Datum:
Linz, 4. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A E sen. (geb. X), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. O R, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30. September 2019, GZ: BHVBWA-2019-76239/2-SA, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Juli 2020 (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides festgesetzte Frist bis 30. Juni 2021 erstreckt wird.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG wird die Beschwerde führende Partei verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung eines Lokalaugenscheines am 22. Juni 2020 (1 Amtsorgan, 2 halbe Stunden) in der Höhe von insgesamt 40,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Verfahrensgegenstand bildet die Verrohrung eines Gerinnes, das im Bundesland Salzburg unter der (naturschutzfachlichen) Biotopnummer 5630100237 als Xbach bezeichnet wird. Es handelt sich um ein ständig wasserführendes Fließgewässer. Der Charakter der Landschaft des gegenständlichen Bachabschnittes ist ein natürliches bzw. ein naturnahes Fließgewässer mit naturnaher forstlich genutzter Kulturlandschaft im unmittelbaren Umfeld. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (NGP) ist für dieses Gerinne kein eigener Detailwasserkörper ausgewiesen. Für den Xbach sind im Bundesland Salzburg aber eigene Grundstücksnummern (Eigentum Marktgemeinde X) ausgewiesen. Das hier maßgebliche Grundstück Nr. X (Bezirk Salzburg-Umgebung) grenzt im Süden an das in Oberösterreich befindliche, im Eigentum des Beschwerdeführers (Bf) stehende, Grundstück Nr. X, KG X (Bezirk Vöcklabruck). Bislang erfolgte im maßgeblichen Bereich keine verbindliche Vermessung der Grundgrenzen (Angaben der Amtssachverständigen Niederschrift vom 10. März 2016 Akt BH SU, Angaben Ing. M Stellungnahme 18. Juni 2019 ON 37 Akt BH VB und Niederschrift vom 15. Juli 2020 ON 18 Gerichtsakt, Niederschrift vom 12. März 2019 ON 34 Akt BH VB).

2. Der Bf erwarb das Grundstück Nr. X, KG X, im Jahr 1990. Damals floss der Xbach bereits seit Jahrzehnten über das Grundstück Nr. X, KG X. Der Bf verrohrte den Xbach auf seinem Grundstück über eine Länge von etwa 18 lfm, da seiner Ansicht nach das Gerinne erst in den 60er-Jahren mit Errichtung einer Wasserleitung auf Grundstück Nr. X und der damit verbundenen Anschüttung widerrechtlich auf sein Grundstück Nr. X verlegt worden sei. Für die Verrohrung wurde keine wasserrechtliche Bewilligung erteilt (Angaben des Bf Niederschrift vom 15. Juli 2020 ON 18 Gerichtsakt, Beschwerdevorbringen).

3. Die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (BH SU) erlangte erst im Jahr 2015 auf Grund einer Privatanzeige im Zuge der Biotopkartierung des Xbaches Kenntnis von der Verrohrung und holte gemäß § 101 WRG 1959 die Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (BH VB) zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens ein. Die BH SU ging zunächst davon aus, dass sich die Verrohrung auf Grundstück Nr. X befindet und erließ mit Bescheid vom 29. März 2016 einen wasserpolizeilichen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und brachte vor, die BH SU sei unzuständig, weil sich die Verrohrung in Oberösterreich (Grundstück Nr. X, KG X) befinde. Das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Salzburg behob diesen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss vom 14. September 2016 und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung

gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zurück. Beweiswürdigend führte das LVwG Salzburg aus, es stehe fest, dass das Gerinne im Bereich der Grundstücke Nr. X und X auf einer Länge von ca. 18 lfm ohne wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung verrohrt worden sei. Es sei aber nicht abschließend geklärt, wer von der eigenmächtigen Neuerung tatsächlich betroffen ist. Die belangte Behörde werde daher im weiteren Verfahren zu ermitteln haben, welche Grundstücke von der eigenmächtigen Neuerung betroffen seien. Das LVwG Salzburg beanstandete des Weiteren die Formulierung des wasserpolizeilichen Alternativauftrages (E-Mail BH SU und BH VB vom 22. März 2016, wasserpolizeilicher Auftrag, Beschluss des LVwG Salzburg vom 14. September 2016, jeweils Akt BH SU).

4. Die BH SU veranlasste Erhebungen durch ihren Sachverständigendienst, der mit Aktenvermerk vom 5. Oktober 2017 festhielt, dass, um den genauen Verlauf der Verrohrung festzustellen, eine ordentliche Grenzvermessung durchzuführen sei. Zwischenzeitig hatte die BH SU mit Straferkenntnis vom 27. September 2017 wegen der konsenslosen Verrohrung des Xbaches (Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959) eine Verwaltungsstrafe verhängt. Der Bf erhob dagegen Beschwerde und legte einen von der X ZT GmbH erstellten Lageplan über eine Vermessung der Grundgrenzen vor. Auf Grundlage dieses Lageplanes behob das LVwG Salzburg mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2017 das Straferkenntnis vom 27. September 2017 wegen Unzuständigkeit der BH SU. Es habe - so das LVwG Salzburg - eindeutig festgestellt werden können, dass die angelastete konsenslose Verrohrung nicht auf Grundstück Nr. X, sondern auf Grundstück Nr. X, KG X, durchgeführt worden sei. Zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens sei daher die BH VB zuständig (E-Mail AV vom 5. Oktober 2017 jeweils Akt BH SU, Lageplan X ZT GmbH Beilage zur Beschwerde ON 12 Akt BH VB, Erkenntnis des LVwG Salzburg vom 1. Dezember 2017 Akt BH SU).

5. Die BH SU trat daraufhin der BH VB zuständigkeitshalber den Gesamtakt ab. Die BH VB führte am 1. Februar 2018 eine Verhandlung durch, woraufhin der Bf mit Eingabe vom 7. Mai 2018 und 4. Dezember 2018 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Rückverlegung des Gerinnes auf Grundstück Nr. X ansuchte. Am 12. März 2019 führte die BH VB über diesen Antrag unter Beiziehung der BH SU eine Verhandlung durch. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik kam zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Unterlagen für die Beurteilung nach § 103 WRG 1959 nicht ausreichen. Der Bf teilte der BH VB in weiterer Folge mit E-Mail vom 28. Mai 2019 mit, er wolle eine kostengünstigere Variante finden und habe daher das Rohr stillgelegt. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik führte dazu mit Schreiben vom 18. Juni 2019 aus, die Verrohrung sei nach wie vor vorhanden und unterbreche das Gewässerkontinuum (Abtretungsschreiben BH SU ON 10, Eingaben Bf ON 18 und 27, Niederschriften ON 14 und 34, Eingabe Bf ON 36 Akt BH VB, Stellungnahme ON 37 jeweils Akt BH VB).

6. Die BH VB erteilte dem Bf schließlich in Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 30. September 2019, GZ: BHVBWA-2019-76239/2-SA, gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 den wasserpolizeilichen Auftrag, die eigenmächtige Neuerung, das ist die konsenslos durchgeführte Verrohrung des Xbaches im Bereich des Grundstückes Nr. X, KG X, auf einer Länge von ca. 18 m bis spätestens 30. Oktober 2019 zu entfernen und ein offenes Gerinne wiederherzustellen. Des Weiteren wird angeordnet: „Das Gerinne ist so herzustellen, dass es der natürlichen Ausgestaltung des Xbaches oberhalb der Verrohrung entspricht und es zu keinem verminderten Wasserabfuhrverhalten kommt. Der Vollzug dieser Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt unaufgefordert mitzuteilen.“. Die BH VB führte zusammengefasst aus, die Unterbrechung des Gewässerkontinuums führe zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes des Xbaches und sei die Entfernung und Wiederherstellung des Xbaches im öffentlichen Interesse aufzutragen. In Spruchabschnitt II. verpflichtete die BH VB den Bf zur Entrichtung von Kommissionsgebühren für 3 Amtsorgane, 7 halbe Stunden zu je 17,40 Euro (gesamt: 365,40 Euro) (Bescheid ON 41 Akt BH VB).

7. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die das LVwG Oberösterreich am 15. Juli 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durchführte. Das LVwG Oberösterreich stellt fest: Die BH VB führte das verwaltungspolizeiliche Verfahren im Einvernehmen mit der BH SU. Fest steht, dass der Xbach zum Zeitpunkt der Verrohrung bereits seit Jahrzehnten offen auf Grundstück Nr. X, KG X, verlief. Die Verrohrung entspricht nicht dem Stand der Technik und ist daher nicht bewilligungsfähig. Aus Sicht des Gewässerschutzes stellt die Verrohrung eine deutliche Verschlechterung des (sehr guten) Gewässerzustandes dar und kann daher unter biologischen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden. Selbst ein guter Zustand wird durch die Verrohrung konterkariert. Der Einlaufrechen befindet sich zumindest teilweise auf Grundstück Nr. X, die anschließende Verrohrung dagegen ausschließlich auf Grundstück Nr. X, KG X. Durch Belassen der Verrohrung wird das Gewässerkontinuum unterbrochen. Die Formulierung des wasserpolizeilichen Auftrages „Das Gerinne ist so herzustellen, dass es der natürlichen Ausgestaltung des Xbaches oberhalb der Verrohrung entspricht und es zu keinem verminderten Wasserabfuhrverhalten kommt.“ ist nach dem Stand der Wasserbautechnik klar formuliert. Nach dem Stand der Technik ist eine Entfernung der Verrohrung ohne Beeinträchtigung der vom Bf erwähnten Wasserleitung ohne weiteres möglich, da die Verrohrung nach der Wasserleitung errichtet wurde (Angaben ASV für Gewässerschutz Dr. U Seite 2 der Niederschrift vom 10. März 2016, ON 1 Behördenakt, Angaben Behördenvertreterin, Bf und ASV für Wasserbautechnik Niederschrift ON 18 Gerichtsakt).

8. Die Vertreterin der BH VB beantragte im Schlussvorbringen der ömV die Abweisung der Beschwerde mit der Maßgabe, dass die Fristerstreckung bis zum 30. Juni 2021 eingeräumt werden möge. Die Marktgemeinde X verzichtete auf ein

Schlussvorbringen. Der Bf beantragte die Stattgabe der Beschwerde (Schlussvorbringen ömV, Niederschrift ON 18 Gerichtsakt).

II. Beweiswürdigung:

1. Die unter Punkt I. getroffenen Feststellungen stützen sich auf die jeweils in Klammer genannten Beweismittel.
Zu Punkt I.1.: Das verrohrte Gerinne wurde in Salzburg naturschutzfachlich als Xbach kartiert. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (WPLO) nimmt in seiner Stellungnahme vom 26. November 2019 Bezug auf den Detailwasserkörper (DWK) Nr. 402760000. Dieser DWK verläuft aber etwa 1 km nördlich des gegenständlichen Gerinneabschnittes, wie Amtssachverständiger Ing. M in der ömV bestätigte. Bereits in der Niederschrift vom 10. März 2016 der BH SU sind umfassende gutachtliche Ausführungen zu diesem Gerinne protokolliert (siehe Stellungnahme Gewässerschutz, Naturschutz und Wasserbautechnik). Auch wenn das Gerinne im hier maßgeblichen Bereich nicht als eigener DWK im NGP ausgewiesen ist, kann auf Grund der im Akt befindlichen Lichtbilder und der Angaben der Amtssachverständigen (siehe Stellungnahme Amtssachverständiger für Wasserbautechnik vom 18. Juni 2019 ON 37 Akt BH VB, Niederschrift vom 10. März 2016 Akt BH SU) festgestellt werden, dass es sich um ein ständig wasserführendes Gerinne handelt. Anzumerken ist, dass W A im Aktenvermerk der BH SU vom 5. Oktober 2017 von einem namenlosen Gerinne spricht. Es besteht aber kein Zweifel daran, dass es sich dabei, wie in den behördlichen Niederschriften und im bekämpften Bescheid angenommen, um das als Xbach unter der Biotopnummer 5630100237 kartierte Gerinne handelt. Auch der Bf bezeichnet das Gerinne als Xbach. Diese Angaben sind schlüssig und nachvollziehbar. Die vorhandenen Lichtbilder bestätigen die Schlussfolgerungen der Sachverständigen. Es handelt sich eindeutig um ein Gewässer im Sinne der Biologie und des Wasserrechtsgesetzes. Die vom Bf vorgelegte Vermessungsurkunde (siehe Beilage zur Beschwerde ON 12 Behördenakt) versteht sich - wie darauf vermerkt ist - vorbehaltlich einer Grenzverhandlung vor Ort. Es erfolgte bislang keine für die Grundeigentümer verbindliche Vermessung der Grundgrenzen.

2. Zu Punkt I.2.: Der Bf hat unstrittig im Jahr 1990 das Grundstück Nr. X, KG X, erworben. Zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbes verlief der Xbach - wie sich aus den Angaben des Bf in der ömV am 15. Juli 2020 ergibt - bereits seit Jahrzehnten offen (d.h. unverrohrt) über dieses Grundstück. Da der Xbach nach Ansicht des Bf in den 60er-Jahren illegal auf das Grundstück Nr. X, KG X, verlegt worden sei, errichtete er die verfahrensgegenständliche Verrohrung. Eine wasserrechtliche Bewilligung wurde dafür nicht erteilt.

3. Zu Punkt I.3.: Die BH SU erfuhr erst im Jahr 2015 von dieser Verrohrung (Zitat E-Mail 11. Mai 2015: „Beim Sprechtag Biotopkartierung in X wurde vorgebracht, dass der Xbach im Nahbereich der Landesgrenze zu Oberösterreich aufgeschüttet worden sei ...“). Zunächst war unklar, wo die Verrohrung genau verläuft. Bei Erlassung des Bescheides vom 29. März 2016 ging die BH SU davon aus, dass sich die Verrohrung auf Grundstück Nr. X, KG X, befindet (Zitat: „1. Herr A E ... hat bis längstens 31. Oktober 2016: a. die eigenmächtige Neuerung auf Grundstück Nr. X, KG X, in Form einer ca. 18 lfm langen Verrohrung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand eines naturnahen Fließgewässers mit strukturiertem Bachbett und naturnahem Ufer wiederherzustellen, oder b. um wasserrechtliche Bewilligung für eine Überfahrt von max. 6 m Verrohrung unter Vorlage eines von einem Fachkundigen ausgearbeiteten Projektes anzusuchen und die restliche Verrohrung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand eines naturnahen Fließgewässers mit strukturiertem Bachbett und naturnahem Ufer wiederherzustellen. ...“). Der Bf erhob dagegen Beschwerde und brachte vor, er habe die Verrohrung auf Grundstück Nr. X (in Oberösterreich) errichtet und sei die BH SU daher unzuständig. Das LVwG Salzburg behob daraufhin den Bescheid vom 29. März 2016.

4. Zu Punkt I.4.: Die BH SU erteilte nach dem Beschluss vom 14. September 2016 ihrem Sachverständigendienst (W A) in weiterer Folge mit E-Mail vom 25. September 2017 den Auftrag, die Grenzpunkte zu begutachten, damit die Betroffenheit der Grundstücke klargestellt sei und ein neuerlicher Beseitigungsauftrag erteilt werden könne. Amtssachverständiger W A führte dazu am 27. September 2017 einen Lokalaugenschein durch und erstellte den Aktenvermerk vom 5. Oktober 2017. Darin führt er aus, um den genauen Grenzverlauf, im gegenständlichen Fall die Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg, zu eruieren, wäre zu diesem Zweck eine geodätische Vermessung erforderlich. Um den genauen Verlauf der Verrohrung festzustellen, sei es unerlässlich, eine ordentliche Grenzvermessung durchzuführen. Zwischenzeitig hatte die BH SU bereits das Straferkenntnis vom 27. September 2017 erlassen. Darin wurde dem Bf unter anderem angelastet, er habe die Verrohrung ohne wasserrechtliche Bewilligung (§ 137 Abs. 1 Z 16 iVm § 38 Abs. 1 WRG 1959) durchgeführt. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab das LVwG Salzburg mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2017 Folge. Das Straferkenntnis wurde wegen Unzuständigkeit der BH SU behoben. Das LVwG Salzburg setzt sich dabei begründend mit dem vom Bf vorgelegten Lageplan der X ZT GmbH auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass die Verwaltungsübertretung nicht im Sprengel der BH SU begangen wurde. Die BH VB sei daher zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig gewesen.

5. Zu Punkt I.5.: Die BH SU trat daraufhin mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 (ON 10 Akt BH VB) den Gesamtakt an die BH VB zuständigkeitshalber ab. Die BH VB beraumte daraufhin mit Verständigung vom

18. Jänner 2018 (ON 13 Akt BH VB) für 1. Februar 2018 eine Verhandlung an. In der Verhandlung am 1. Februar 2018 wurde anknüpfend an die Niederschrift der BH SU vom 10. März 2016 klargestellt, dass die Verrohrung in der gegenständlichen Form nicht bewilligungsfähig ist. Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik wies aber auf Folgendes hin: „Auch aus meiner Sicht erscheint eine Überfahrtsmöglichkeit mittels einer maximal 6-7 m langen Verrohrung denkbar, wenn hierfür um die wasserrechtliche Bewilligung angesucht wird. Auch die Herstellung einer Furt, welche mit entsprechend schweren Wasserbausteinen auszulegen ist, erscheint grundsätzlich denkbar.“. Die Eingaben des Bf vom 7. Mai 2018 und vom 4. Dezember 2018 beziehen sich auf die Verlegung des Xbaches „auf das ursprüngliche, im Katasterplan angegebene Bachbett mit Parzellennummer X, KG X“. In der Verhandlung am 12. März 2019 stellte der Verhandlungsleiter fest: „Im Zuge des heutigen Verfahrens ist es zwischen den Betroffenen Parteien G (Anm.: Eigentümer des nördlich an das Grundstück Nr. X angrenzenden Grundstückes Nr. X) und E ständig zu gegenseitigen Anschuldigungen gekommen. Es herrschte keinerlei Einigkeit über die bestehenden Grundstücksgrenzen lediglich die Landesgrenze wurde offensichtlich im Zuge des Strafverfahrens beim Landesgericht Salzburg von DI C L – Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen – ohne Beisein angrenzender Grundeigentümer festgestellt. Die Umsetzung des bei der Behörde eingereichten, nicht vollständig den Bestimmungen des § 103 WRG 1959 entsprechenden Projektes, wird daher erst nach Vermessung und gemeinsamer Festsetzung der Grundstücksgrenzen im betreffenden Bereich möglich sein. Seitens des Vertreters der Marktgemeinde X, Bürgermeister F K, wurde heute im Falle einer Einigung und entsprechender Grenzvermessung die Zustimmung zur Verlegung des offenen Gerinnes auf das Grst. Nr. X, im Eigentum der Marktgemeinde X, signalisiert.“. Auch der Amtssachverständige für Wasserbautechnik wies in der Verhandlung am 12. März 2019 darauf hin, dass Voraussetzung für das Projekt die oben festgehaltene Grenzvermessung sein sollte. Des Weiteren sei in dem Projekt die bereits erwähnte Wasserleitung im Bereich des Grundstückes Nr. X bzw. X zu berücksichtigen und entsprechend darzustellen. In einem Aktenvermerk vom 12. März 2019 (ON 35 Akt BH VB) hielt der Verhandlungsleiter daraufhin fest, dass die Tochter des Bf nach Schluss der Verhandlung in Absprache mit ihrem Vater erklärt habe, dass sie die Verrohrung entfernen und ein offenes Gerinne auf eigenem Grund wieder herstellen würden. Mit E-Mail vom 28. Mai 2019 teilte der Bf der BH VB schließlich mit: „..., aufgrund der persönlichen Gespräche mit Ihnen nach der Verhandlung in O am 12.3.2019, wollten wir nach reiflicher Überlegung für uns eine stark vereinfachte und kostengünstige Alternative zur Errichtung einer neuen Überfahrt finden ohne erneute Grabungsarbeiten durchführen zu müssen. Des Weiteren um eventuelle Beschädigungen der bestehenden Wasserleitung des Herrn F zu verhindern, und der Vorgabe des Wasserschutzes gerecht zu werden das Wasser offen fließen zu lassen. Die Forderung das bestehende 18 m lange Rohr stillzulegen wurde von uns bereits erfüllt. Wie auf den zwei Fotos im Anhang ersichtlich fließt das Wasser des Xbaches nun offen ab, verliert dadurch an Fließgeschwindigkeit und richtet somit keinen Schaden an. ... Wir erachten es folglich nicht mehr als notwendig eine neue Überfahrt mit einem 6 m langen Rohr von 80 cm Durchmesser zu errichten, und verzichten auch im Sinne des Naturschutzes auf erneute Grabungen. Wir hoffen dieses Projekt entspricht den Bestimmungen des § 138 Abs. 1 WRG 1959.“. Dazu führte der Amtssachverständige

für Wasserbautechnik in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2019 aus, dass die ausgeführten Maßnahmen eine eindeutige Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums darstellen und keinesfalls dem entsprechen, was in der letzten Niederschrift der Wasserrechtsverhandlung (Anm.: vom 12. März 2019) festgelegt wurde.

6. Zu Punkt I.6.: Die Feststellungen beschränken sich insoweit auf die zusammengefasste Wiedergabe des bekämpften Bescheides.

7. Zu Punkt I.7.: Das LVwG Oberösterreich führte am 15. Juli 2020 eine ömV durch. In der ömV bestätigte die Behördenvertreterin, dass die BH VB im Einvernehmen mit der BH SU gehandelt hat.

7.1. Das Hauptargument des Bf zielt darauf ab, dass in den 60er-Jahren das Gerinne auf sein Grundstück Nr. X, KG X, verlegt worden sei (Zitat Beschwerde vom 29. Oktober 2019: „Obiger Bescheid wird fristgerecht angefochten, weil Hr. F auf dem Grundstück Nr. X konsenslos eine Wasserleitung eingegraben hat und den Xbach auf dieser Parzelle zugeschüttet und trockengelegt hat. Hr. F hat das Gewässer widerrechtlich verlegt und auf das Grundstück Nr. X umgeleitet. Von mir, A E sen., wurde folglich auf meinem Grundstück Nr. X nicht der Xbach, sondern ein zu Unrecht abgeleitetes Gewässer verrohrt; dies war nötig, um die Holzbringung zu gewährleisten. Wenn Hr. F den Xbach auf Grundstück Nr. X wieder so herstellt, wie er ursprünglich war, dann wird meine Verrohrung nicht mehr benötigt und kann stillgelegt werden.“). Nun ist unstrittig, dass Herr F in den 60er-Jahren im Bereich der Grundstücke Nr. X und X eine Wasserleitung verlegt hat (Zitat Stellungnahme des Herrn F Niederschrift vom 12. März 2019: „Richtig ist, dass etwa in den Jahren 1964-1965 im Bereich der Grundstücke Nr. X und X, beide KG X, die Wasserleitung für die Anwesen F und S verlegt wurde. Die Verlegung der Wasserleitung wurde von meinem Vater ausgeführt bzw. wurde mit der Verlegung eine Firma beauftragt. Bezüglich der Lage der Wasserleitung liegen bei mir entsprechende Planunterlagen auf. Soweit mir aus den aufliegenden Planunterlagen erinnerlich ist, wurde die Wasserleitung wahrscheinlich auf dem Grundstück Nr. X des Herrn G verlegt. Dies wurde von Herrn G ja heute auch bestätigt. Ich werde der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck entsprechende Planunterlagen zukommen lassen.“). Der Niederschrift vom 12. März 2019 ist ein entsprechender Lageplan angeschlossen. Dieser wurde in der ömV erörtert. Laut dem Vorbringen des Bf zeige dieser Lageplan nicht die tatsächliche Situierung der Wasserleitung, weil sich die tatsächliche Lage im Bereich der Parzelle Nr. X bewegen müsse. Der Bf bringt unter Punkt 5. der Beschwerde vor, das Gerinne sei im Zuge der Verlegung der Wasserleitung wahrscheinlich über die Parzelle Nr. X der damaligen Besitzerin, Frau W, geleitet worden. Wie sonst wäre es - so der Bf - zu erklären, dass sich das Gerinne seither nicht mehr auf der Bachparzelle Nr. X befinde. Nach Ansicht des erkennenden Richters kann anhand der vorhandenen Beweismittel nicht festgestellt werden, wo der Xbach in der Natur genau vor bzw.

bei Verlegung der Wasserleitung in den 60er-Jahren verlaufen ist. Dass er genau auf dem in den Katasterplänen eingezeichneten Grundstück Nr. X verlaufen ist, erscheint fraglich. Der Verlauf kann sich auch auf Grund natürlicher Gegebenheiten verändern. Entscheidend ist, dass der Bf zum Zeitpunkt der Verlegung der Wasserleitung nicht Eigentümer des Grundstückes Nr. X war. Er hat dieses erst im Jahr 1990 erworben. Bei Errichtung der Verrohrung verlief der Xbach bereits seit Jahrzehnten über das Grundstück des Bf.

7.2. Der Rechtsanwalt des Bf brachte in der ömV abschließend vor, es sei gerade im Hinblick auf den seit 30 Jahren bestehenden Zustand fraglich, ob hier überhaupt eine dringende ökologische Notwendigkeit für die Beseitigung bestehe, zumal die Verrohrung bislang niemanden gestört habe. In diesem Zusammenhang ist auch auf folgende Ausführungen der Stellungnahme des WPLO vom 26. November 2019 (ON 3 Gerichtsakt) hinzuweisen: „Der Xbach (im Oberlauf auch Xbach genannt) in der Gemeinde O ist im Wasserinformationssystem (WIS) als blaue Linie gekennzeichnet, somit ist davon auszugehen, dass es sich im betroffenen Verrohrungsbereich um ein Gewässer im Sinne der Biologie und des WRG handelt. Im NGP 2009 und 2015 ist der Xbach bzw. der DWK Nr. 402760000 aufgrund hydromorphologischer Belastungen mit mäßig (3) bewertet. Es besteht daher ökologischer Sanierungsbedarf. Gemäß WRRL, umgesetzt im WRG 1959, wird die Erreichung des guten Zustandes in allen Gewässern gefordert, somit gilt diese Anforderung auch für kleine Gewässer wie den Oberlauf des Xbaches, und zwar unabhängig davon, ob sie bereits einen hohen Verbauungsgrad aufweisen.“. Dazu ist anzumerken, dass der vom WPLO erwähnte DWK etwa einen Kilometer nördlich der Verrohrung auf Grundstück Nr. X, KG X, verläuft. Dies wurde vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der ömV bestätigt. Der Xbach (im Bundesland Salzburg unter der Biotopnummer 5630100237 kartiert) mündet in den DWK Nr. 402760000. Aus der vom WPLO erwähnten - für den DWK Nr. 402760000 geltenden - Zustandsbewertung (mäßig) können daher keine unmittelbaren Rückschlüsse auf den Zustand des Xbaches im Bereich des Grundstückes Nr. X, KG X, gezogen werden. Der hier maßgebliche Abschnitt des Xbaches wurde von den Amtssachverständigen des Bundeslandes Salzburg in der Niederschrift vom 10. März 2016 eingehend beschrieben. Dabei führte der Amtssachverständige für Biologie und Gewässerschutz Dr. U aus: „Soweit dies vor Ort beurteilt werden kann, befindet sich das betroffene Gewässer im sehr guten Zustand und wurde auf einer Länge von ca 18 m ohne wasserrechtliche Bewilligung verrohrt. Aus Sicht des Gewässerschutzes stellt diese Verrohrung eine deutliche Verschlechterung des (sehr guten) Gewässerzustandes dar und kann daher aus fachlicher Sicht nicht akzeptiert werden. Möglich hingegen ist aus fachlicher Sicht auch eine entsprechend fachlich qualifiziert geplante Überfahrt bzw. Furt wobei die Überfahrt als Verrohrung eine max. Länge von 6 m aufweisen sollte. Eine Furt ist aus schweren Wasserbausteinen zu errichten (ohne die Verwendung von Beton). Sowohl Furt als auch Verrohrung sind von einer fachlich hiezu qualifizierten Person oder Institution zu planen. Alternativ dazu wird aus Sicht des Gewässerschutzes eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes empfohlen. Ein Weiterbestand der bestehenden Verrohrung ist aus fachlicher Sicht nicht akzeptabel.“. Mit

der Frage, inwiefern hier überhaupt eine dringliche Notwendigkeit an der Beseitigung bestehe, wird die Zustandsbewertung nicht bestritten. Nach Ansicht des erkennenden Richters besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass der Amtssachverständige für Biologie aus den vorhandenen Informationen die korrekten Schlüsse gezogen hat. Es handelt sich um ein Gewässer im Sinne der Biologie. Der Xbach befindet sich im hier relevanten Bereich in einem sehr guten Gewässerzustand. Der Zustand des Xbaches entspricht dem bei Verfahrensbeginn im Jahr 2015. Dies ergibt sich aus den vorhandenen Lichtbildern und der schlüssigen Angabe des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik in der ömV. Zur Frage, inwieweit sich der sehr gute Gewässerzustand durch die gegenständliche Verrohrung verändert, ist auf folgende Ausführungen in der Stellungnahme des WPLO vom 26. November 2019 zu verweisen: „Aus Sicht des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestehen gegen Verrohrungen von Gewässern grundsätzlich gewichtige Bedenken, da eine Verrohrung die ökologische Funktionsfähigkeit von Gewässern nachhaltig und über den unmittelbar betroffenen Bereich hinaus schädigt, eine Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums darstellt und das Abflussgeschehen im Vorfluter verändert bzw. negativ beeinflusst sowie eine Unterbrechung des Austausches mit dem Grundwasser bewirkt. Verrohrungen von Gewässern - insbesondere Verrohrungen ohne Sohlsubstratauflage - widersprechen der Zielerreichung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und WRG (guter Zustand) sowie dem Verbesserungsgebot. ... Der gute Zustand von Gewässer wird insbesondere durch Verrohrungen konterkariert, da einerseits Gewässerorganismen (Fische und Makrozoobenthos) die Verrohrungen meist nicht ungehindert durchwandern können und ein Verlust von Habitaten entsteht und andererseits kein Austausch zwischen dem Oberflächen- und dem Grundwasser mehr möglich ist. Der Austausch zwischen Oberflächen- und Grundwasser ist für das hyporheische Interstitial von entscheidender Bedeutung, welches den Lebensraum zahlreicher Gewässerorganismen des Makrozoobenthos (Krebse, Muscheln, Schnecken, Würmer, Insektenlarven, etc.) darstellt.“. Zusammengefasst steht auf Grund der schlüssigen gutachtlichen Stellungnahme des Amtssachverständigen für Biologie und Gewässerschutz fest, dass sich der sehr gute Gewässerzustand durch die Verrohrung deutlich verschlechtert. Selbst ein guter Gewässerzustand wird - wie sich aus den insoweit schlüssigen Ausführungen des WPLO ergibt - durch die Verrohrung konterkariert.

7.3. Wie schon erwähnt, wurde mit dem Beschluss des LVwG Salzburg vom 14. September 2016 der belangten Behörde aufgetragen zu ermitteln, welche Grundstücke von der eigenmächtigen Neuerung betroffen sind. Der im Erkenntnis des LVwG vom 1. Dezember 2017 thematisierte Lageplan der X ZT GmbH, GZ: 7658 (Beilage zur Beschwerde ON 12 Akt BH VB), wurde in der ömV eingehend erörtert. Wie sich in der Verhandlung der BH VB am 12. März 2019 herausstellte, erfolgte die Vermessung ohne Beisein der angrenzenden Grundeigentümer. Eine für die Grundeigentümer verbindliche Festlegung der Grundgrenzen ist bislang nicht erfolgt. Im Lageplan GZ: 7658 ist die Verrohrung auf Grundstück Nr. X, KG X, eingezeichnet. Dass sich die Verrohrung tatsächlich auf Grundstück Nr. X, KG X, befindet, wurde auch vom Vertreter der Marktgemeinde X in der ömV ausdrücklich nicht bestritten. Es kann daher auf Grund der vorhandenen Beweismittel

bedenkenlos festgestellt werden, dass sich die Verrohrung auf Grundstück Nr. X, KG X, befindet. Der im Lageplan eingezeichnete Einlaufschacht (abgebildet auf der Lichtbildbeilage 3 der Niederschrift über die ömV) befindet sich nach dem Lageplan GZ: 7658 und dem Vorbringen des Rechtsanwaltes des Bf zumindest aller Wahrscheinlichkeit nach teilweise auf Grundstück Nr. X. Im Ergebnis kann auf Grundlage des Lageplanes GZ: 7658 festgestellt werden, dass sich der Einlaufrechen zumindest teilweise auf Grundstück Nr. X befindet. Die Verrohrung betrifft im Ergebnis ausschließlich das Grundstück Nr. X, KG X, und - was den Einlaufrechen betrifft - teilweise das Grundstück Nr. X. Um diese Feststellung treffen zu können, war keine weitere Vermessung erforderlich.

7.4. Soweit der Bf sich auf die von Herrn F verlegte Wasserleitung bezieht ist festzuhalten, dass diese durch die Beseitigung der Verrohrung nicht beeinträchtigt wird, da die Verrohrung nach der Wasserleitung errichtet wurde, worauf auch der Amtssachverständige für Wasserbautechnik in der ömV hinwies. Der genaue Verlauf der Wasserleitung und der Grundgrenzen wäre - wie sich bereits aus der Niederschrift vom 12. März 2019 ergibt - nur für die wasserrechtliche Bewilligung der vom Bf beabsichtigten Verlegung des Gerinnes Richtung Norden zu erheben.

7.5. Zur Formulierung der Beseitigungsanordnung ist zunächst auf folgende Ausführungen des Beschlusses des LVwG Salzburg vom 14. September 2016 zu verweisen: „Hinsichtlich des Alternativauftrages gemäß § 138 Abs 2 WRG gilt es auszuführen, dass ein solcher nur in Betracht kommt, wenn die Erteilung einer Bewilligung für die eigenmächtige Neuerung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. ... Ein Auftrag, die eigenmächtige Neuerung in einer Weise abzuändern bzw ein anderes Projekt einzureichen, ist durch diese Gesetzesbestimmung jedenfalls nicht gedeckt. § 138 ermächtigt die Behörde nicht den Auftrag zu erteilen, ein Projekt mit Sanierungsmaßnahmen zur behördlichen Genehmigung vorzulegen. Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass ein Auftrag nach § 138 Abs 1 lit a WRG so bestimmt sein muss, dass eine Vollstreckung durch Ersatzvornahme möglich ist.“. Die unter Punkt 1.b. des Bescheides vom 29. März 2016 enthaltene Anordnung kommt daher nicht in Betracht. Der rechtsanwaltliche Vertreter des Bf befragte in der ömV den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik zur Beseitigungsanordnung. Die Formulierung des bekämpften Bescheides ist, wie sich aus den Angaben des Amtssachverständigen ergibt, zweifelsohne ausreichend konkret und aus Sicht der Wasserbautechnik klar formuliert. Ein Abdichten wäre zwar technisch möglich. Wenn die Verrohrung die Wassermengen nicht mehr abführen kann, fließen die Wässer auf Grundstück Nr. X des Bf und die Grundparzelle Nr. X der Marktgemeinde X. In weiterer Folge fließen die Wässer dann in das als Gewässerbett ausgeschiedene Grundstück Nr. X der Marktgemeinde X zurück. Sonstige Grundstücke sind nicht betroffen. Das Gerinne würde aber nicht von selber auf die nördliche Grundparzelle Nr. X zurückfließen. Die derzeit vorhandene Verrohrung ist - wie sich aus den Ausführungen des Amtssachverständigen Dr. U ergibt - unter biologischen Gesichtspunkten akzeptabel. Die Verrohrung ist nicht bewilligungsfähig und muss daher zur Gänze entfernt werden.

Die von Dr. U erwähnte Umgestaltung kann im wasserpolizeilichen Verfahren nicht vorgeschrieben werden.

8. Zu Punkt I.8.: Die Feststellungen beschränken sich insoweit auf die zusammengefasste Wiedergabe des Schlussvorbringens der Verfahrensparteien.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zuständigkeit:

1.1. Die mit Beschluss vom 14. September 2016 angeordnete Zurückverweisung zur neuerlichen Entscheidung lässt die Abtretung an die nach Ansicht des Bf zuständige BH VB zu. Es ist nicht zu beanstanden, dass sich BH VB und BH SU nach dem Beschluss vom 14. September 2016 ohne Zeitaufschub auf die Zuständigkeit der BH VB geeinigt haben, als sich herausstellte, dass die ursprüngliche Annahme, die Verrohrung befinde sich auf Grundstück Nr. X, nicht zutrifft. Die BH VB ist, wie vom Bf angenommen, zuständige Behörde (§ 98 WRG 1959, § 101 Abs. 1 WRG 1959).

1.2. Fällt eine Angelegenheit in den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Verwaltungsgerichte und einigen sich diese gemäß § 101 Abs. 5 WRG 1959 nicht ohne Zeitaufschub, ist jenes Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Sprengel der qualitativ und quantitativ größere Anteil der Wassernutzung oder Einwirkung stattfindet; bei Wasserbauten richtet sich die Zuständigkeit nach der Lage des durch Baumaßnahmen in Anspruch genommenen größeren Flächenanteils. Da sich die Verrohrung in Oberösterreich befindet (lediglich der Einlaufrechen befindet sich teilweise in Salzburg), ist das LVwG Oberösterreich gemäß § 101 Abs. 5 WRG 1959 zur Entscheidung über die Beschwerde des Bf zuständig (vgl. VwGH Ro 2017/07/0008, Ra 2014/07/0060).

2. Die Beweisanträge des Bf waren abzuweisen:

2.1. Der Bf beantragte in der Eingabe vom 30. Jänner 2020 die Einvernahme der Bürgermeisterin der Marktgemeinde X, des F F, des C W (Bearbeiter der BH SU), des W A und des Dr. A U (beide Referat Gewässerschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung) sowie des Dipl.-Ing. K K (Referat Naturschutz des Amtes der Salzburger Landesregierung).

2.2. Der Rechtsanwalt des Bf stellte in seinem Schlussvorbringen die von der BH VB angenommene dringende ökologische Notwendigkeit in Abrede. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung im Sinne des § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 wesentlich ist, betrifft nicht die Beweiswürdigung, sondern die rechtliche Beurteilung. Es konnte der relevante Sachverhalt (I.) bereits auf Grundlage der vorhandenen

Beweismittel festgestellt werden. Der Bf hat kein Beweisthema konkret bezeichnet (vgl. VwGH Ra 2019/02/0004). Aus diesem Grund waren die Beweisanträge des Bf abzuweisen.

3. Der Bf hat mit der Errichtung der Verrohrung eine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 iVm § 38 Abs. 1 WRG 1959 zu verantworten:

3.1. Dass die vom Bf behauptete Anschüttung in den 60er-Jahren keinen wasserpolizeilichen Auftrag nach sich gezogen hat, macht den bekämpften Bescheid nicht gesetzwidrig, ist doch unklar, wo genau der Xbach vor bzw. bei Verlegung der Wasserleitung verlaufen ist (siehe Punkt II.7.1.). Da zwischen der vom Bf behaupteten Verlegung der Wasserleitung in den 60er-Jahren und der Errichtung der Verrohrung Jahrzehnte vergangen sind, konnte sich der Xbach auch auf Grundstück Nr. X als natürliches bzw. naturnahes Fließgewässer ausbilden (vgl. Punkt I.1.).

3.2. Selbst wenn die Verrohrung nicht nach der Bestimmung des § 41 WRG 1959 als Schutz- und Regulierungswasserbau bewilligungspflichtig gewesen wäre (vgl. VwGH 94/07/0184), hätte gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 in der zum Zeitpunkt der Errichtung geltenden Fassung eine Bewilligungspflicht bestanden, weil es sich um eine Anlage innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses des Xbaches handelt. Das Bachbett liegt jedenfalls im Hochwasserabflussbereich des § 38 Abs. 3 WRG 1959 (VwGH 2008/07/0096). Da keine wasserrechtliche Bewilligung vorliegt, hat der Bf eine eigenmächtige Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 zu verantworten (vgl. VwGH Ra 2015/07/0114).

4. Die Verrohrung ist nicht bewilligungsfähig, ein Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG 1959 kommt daher nicht in Betracht:

4.1. Bereits das LVwG Salzburg führte im Beschluss vom 14. September 2016 aus, dass ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag nur in Betracht kommt, wenn die Erteilung einer Bewilligung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Dabei kommt es auf eine Grobprüfung an (vgl. VwGH Ra 2019/07/0044).

4.2. Die Verrohrung entspricht nicht dem Stand der Technik (§ 12a WRG 1959) und ist unter biologischen Gesichtspunkten nicht akzeptabel. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die BH VB die Verrohrung als nicht bewilligungsfähig ansieht (VwGH 2004/07/0124). Ein Alternativauftrag im Sinne des § 138 Abs. 2 WRG 1959 kam daher nicht in Betracht.

5. Die Wertungsentscheidung der BH VB und des WPLO, die Beseitigung der Verrohrung sei im öffentlichen Interesse gemäß § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 erforderlich, ist nicht rechtswidrig:

5.1. Aus der Bewilligungspflicht resultiert erst der Neuerungscharakter der Maßnahme; deren Beseitigung muss - zusätzlich - durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein (VwGH 2012/07/0117). Bei Aufträgen nach § 138 WRG 1959 ist eine Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und der Adäquanz vorzunehmen (VfSlg 13587/93; VfSlg 14489/96). Es handelt sich dabei aber nicht um eine subjektive, auf die jeweilige finanzielle Situation des Verpflichteten abstellende, sondern um eine objektive Zumutbarkeit im Sinne einer Verhältnismäßigkeit von Mitteleinsatz und „Erfolg“ (VwGH Ra 2017/07/0135). Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung vorgenommene Interessensabwägungen der Behörde sind nicht rechtswidrig, sofern bei der Wertentscheidung zu berücksichtigende Argumente von der Behörde ausreichend erfasst und einander gegenübergestellt worden sind und die Wertentscheidung als solche zu den für sie maßgebenden Gesetzesvorschriften in ihrer Gesamtschau nicht in Widerspruch steht. Die Beurteilung, ob und inwieweit das öffentliche Interesse im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959 die Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung erfordert, ist daher dem Grunde nach eine den Behörden vorbehaltene Wertungsentscheidung (vgl. auch VwGH Ro 2014/07/0101).

5.2. Ob und inwieweit Ermittlungen durch ein öffentliches Interesse im Sinne des § 105 WRG 1959 gerechtfertigt sind, entscheidet die Behörde nach Maßgabe der Bestimmung des § 39 Abs. 2 AVG. Ausgangspunkt des Verwaltungsverfahrens war die Biotopkartierung des Xbaches (siehe Punkte I.3. und II.3.). Es ist nicht zu beanstanden, wenn im Rahmen eines solchen Arbeitsschwerpunktes einer Beeinträchtigung des Gewässerzustandes nachgegangen wird. Der Begriff „ökologischer Zustand eines Gewässers“ erfasst den Ist-Zustand. § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 schützt bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 somit den bestehenden Zustand vor einer Verschlechterung (vgl. VwGH 2011/07/0147; 2010/07/0181). Nach den Feststellungen (Punkt I.7.) stellt die Verrohrung eine deutliche Verschlechterung des (sehr guten) Gewässerzustandes dar und kann daher unter biologischen Gesichtspunkten nicht akzeptiert werden. Selbst ein guter Zustand wird durch die Verrohrung konterkariert. Die BH VB ging daher zu Recht von einer Unvereinbarkeit mit dem gemäß § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 geschützten öffentlichen Interesse aus. Das gilt auch dann, wenn man dieser Beurteilung § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 in der Fassung BGBl. Nr. 104/1985 zu Grunde legt.

5.3. Die Dauer des seit dem Jahr 2015 dauernden Verwaltungsverfahrens ist nicht unverhältnismäßig lang, zeigten die Amtssachverständigen doch bereits in der Verhandlung am 10. März 2016 eine Lösung zur Schaffung eines gesetzeskonformen Zustandes auf. Der Bf hat die im Verwaltungsverfahren aufgezeigten Möglichkeiten zur Schaffung einer gesetzeskonformen Überfahrtsmöglichkeit aber nicht genutzt (siehe Punkte I.5. und II.5.). Er bringt in der Beschwerde vor, ein offenes Gerinne auf Parzelle Nr. X würde ein Beschneiden dieses Grundstückes und womöglich ein Problem beim Abtransport von Holz bedeuten. Des Weiteren bringt

er vor, die Zufahrt über den Xbach zu Grundstück Nr. X werde an dieser Stelle seit über 100 Jahren genutzt, sei von ihm nicht nur ersessen, sondern müsse folglich auch erhalten bleiben. Die H KG habe auf dem besagten Weg sogar ein grundbücherlich eingetragenes Fahrtrecht über die Grundstücke Nr. X und X. Dem ist entgegen zu halten, dass die Verrohrung laut Beschwerdevorbringen im Jahr 1990 errichtet wurde. Die Beseitigungsanordnung verpflichtet den Bf lediglich, einen zum Zeitpunkt seines Eigentumserwerbes bereits seit Jahrzehnten bestehenden Zustand wiederherzustellen. Es ist nicht erkennbar, dass dadurch in unverhältnismäßiger Weise in dingliche Rechte eingegriffen wird. Dass die Verrohrung nach dem Beschwerdevorbringen bereits seit 30 Jahren besteht, tritt daher in den Hintergrund. Im konkreten Einzelfall des Bf ist die Beseitigungsanordnung gemäß § 138 Abs. 1 WRG 1959 nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

5.4. Die Beschwerde war daher, wie vom WPLO in der Stellungnahme vom 26. November 2019 beantragt, im öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interesse gemäß § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 abzuweisen. Durch die über Antrag der BH VB eingeräumte Fristerstreckung bis 30. Juni 2021 (siehe Schlussvorbringen in der ömV) hat der Bf genügend Zeit, die zur Errichtung einer Überfahrt erforderlichen Schritte zu setzen [vgl. z.B. die Ausführungen des WPLO zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Überfahrt (Brücke) in „sohloffener Bauweise“, letzter Absatz der Stellungnahme vom 26. November 2019].

6. Zur Vorschreibung von Kommissionsgebühren:

6.1. Die in Spruchabschnitt II. des Bescheides vorgeschriebenen Kommissionsgebühren wurden für die über den Antrag des Bf durchgeführte Verhandlung vom 12. März 2019 vorgeschrieben (3 Amtsorgane, 7 halbe Stunden).

6.2. Der Bf hat die im Beschwerdeverfahren durchgeführte Amtshandlung (Lokalaugenschein des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik am 22. Juni 2020, 2 halbe Stunden) verschuldet, weil ihre Notwendigkeit auf die von ihm eigenmächtig errichtete Verrohrung zurückzuführen ist (vgl. VwGH Ra 2017/07/0123). Ihm sind daher entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist:

- zur Zuständigkeit des LVwG Oberösterreich: VwGH Ro 2017/07/0008; Ra 2014/07/0060
- zum Tatbestand der eigenmächtigen Neuerung im Sinne des § 138 Abs. 1 WRG 1959: VwGH Ra 2015/07/0114
- zur Interessenabwägung und Verhältnismäßigkeitsprüfung: VwGH Ra 2017/07/0135
- zu den Kommissionsgebühren: VwGH Ra 2017/07/0123

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl